

Was nun aber die von der ersten Kammer angenommene Interpunction betrifft, so verwirft die Deputation dieselbe als ungenügend, und schlägt um der Deutlichkeit willen vor, zuvörderst die Worte: „gegen vollständige Entschädigung“ zu streichen und sodann dafür folgenden neuen Satz anzuschließen:

„Derjenige, welcher solchen Beistand leistet, ist berechtigt, dafür vollständige Entschädigung zu beanspruchen.“

Ist die Kammer mit diesem Vorschlage einverstanden? — Einverstanden.

Genehmigt sie in dieser Weise den §. 16? — Ist genehmigt.

Referent Abg. Koch aus Buchholz:

§. 17.

Hilfsvorspann.

Den Lohnkutschern, Fuhrleuten und Pferde haltenden Ackerbesitzern und deren Pächtern und zwar zunächst denjenigen an Poststationsorten, hierauf aber auch denen in benachbarten Orten, liegt die Verbindlichkeit ob, für den Fall, daß die bei einer Posthalterei bestallungsmäßig zu haltende Pferdezahl bei ungewöhnlich starkem Postverkehre zu gehöriger Beförderung der ordentlichen oder Extraposten, Couriere oder Staffetten nicht ausreicht, die hierzu erforderlichen Pferde aushilfsweise gegen Bezahlung der vollen Posttaxe zu stellen.

Die Ortsobrigkeiten haben, beziehentlich nach Anleitung und unter Aufsicht der Amtshauptmannschaften, die für ordnungsmäßige Leistung jener Verpflichtung erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

Der Bericht sagt:

Bei §. 17

rathet die Deputation aus den im jenseitigen Berichte enthaltenen Gründen, statt der Worte am Schlusse des ersten Absatzes: „gegen Bezahlung der vollen Posttaxe“ zu setzen: „gegen Bezahlung der vollen Extraposttaxe“, auch am Ende des ersten Absatzes nach den Worten: „zu stellen“ den Satz einzuschalten:

„der Anspruch auf Vergütung des etwaigen, durch Leistung des Hilfsvorspanns unmittelbar entstandenen Schadens an den Pferden oder den Geschirren ist dabei nicht ausgeschlossen.“

Auch pflichtet sie dem Vorschlage, statt der Worte im letzten Satze: „beziehentlich nach Anleitung und unter Aufsicht der Amtshauptmannschaften“ bloß die Worte:

„unter Aufsicht der Amtshauptmannschaften“

zu genehmigen, deshalb bei, um die Behörden, welche die Vorbereitungen zu treffen haben, in ganz unzweifelhafter Weise zu bezeichnen.

Dagegen hat sie sich nicht entschließen mögen, den von der jenseitigen Deputation vorgeschlagenen Zusatz:

„und die getroffenen Anordnungen, da nöthig, durch die ihnen zu Gebote stehenden Zwangsmittel in Ausführung zu bringen“

in dieser Fassung zur Annahme zu empfehlen, da sie zwar einverstanden damit ist, daß hinsichtlich der Ausführung der Anordnungen für die ordnungsmäßige Leistung der im Paragraphen vorgeschriebenen Verpflichtung Bestimmung ge-

troffen werde, eine unbegrenzte Hinweisung auf die dazu erforderlichen Falls anzuwendenden Zwangsmittel jedoch für bedenklich hält, die Ortsobrigkeiten bei Ergreifung der letztern vielmehr lediglich an die ihnen im Allgemeinen zustehenden Befugnisse gebunden wissen will. Sie erachtet daher ihrerseits für angemessen, den letzten Absatz in §. 17 so zu fassen:

„Die Ortsobrigkeiten haben unter Aufsicht der Amtshauptmannschaften die für ordnungsmäßige Leistung dieser Verpflichtung erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und die getroffenen Anordnungen in Ausführung zu bringen.“

und beantragt:

diese Fassung zu genehmigen und §. 17 mit den vorgeschlagenen Abänderungen und Einschaltungen anzunehmen.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand über diesen Paragraphen zu sprechen?

Abg. Dr. Hertel: Meine Bemerkung bezieht sich bloß auf den letzten Satz des Paragraphen. Wenn etwa Jemand über die Abänderungen sprechen wollte, welche in Bezug auf die ersten Sätze beantragt worden sind, so würde ich einstweilen zurücktreten. Ist dies aber nicht der Fall, so gestatte ich mir, Folgendes zu bemerken. In der Vorlage fängt der letzte Satz mit den Worten an:

„Die Ortsobrigkeiten haben, beziehentlich nach Anleitung und unter Aufsicht der Amtshauptmannschaften, die für ordnungsmäßige Leistung jener Verpflichtung erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.“

Das Wort „beziehentlich“ ist wahrscheinlich im Entwurfe nicht ohne Absicht gebraucht worden, und es hat damit wohl angedeutet werden sollen, daß die Kompetenz der Amtshauptmannschaften auch in dieser Beziehung sich dahin nicht erstrecken soll, wohin sie sich im Uebrigen nicht erstreckt und daß sie sich mithin auch in der vorliegenden Angelegenheit nicht erstrecken soll auf die beiden Städte Dresden und Leipzig, auf welche sich bekanntlich die amtshauptmannschaftliche Kompetenz überhaupt nicht erstreckt. Gleichwohl ist das Wort „beziehentlich“ von der ersten Kammer in Wegfall gebracht worden. Man hat geglaubt, es sei nicht klar genug, was unter dem Worte „beziehentlich“ verstanden werden könnte. Mir ist eine solche Undeutlichkeit nicht vorhanden, wenn auch das Wort stehen bleibt, aber ich finde die Undeutlichkeit noch größer, wenn es in Wegfall kommt, denn dann ist man versucht, anzunehmen, daß bei Gewährung von Hilfsvorspannpferden die amtshauptmannschaftliche Kompetenz sich auch auf die beiden Städte Dresden und Leipzig zu erstrecken habe. Nun bin ich zwar weit entfernt im Allgemeinen es als einen erheblichen Uebelstand zu bezeichnen, wenn die amtshauptmannschaftliche Kompetenz in dieser Angelegenheit in Leipzig und Dresden ebenfalls wirksam ist. Es könnte diesen Städten das ziemlich gleich sein, denn die Ortsobrigkeiten dieser beiden Städte sind bereits der Aufsicht so vieler Behörden unterworfen, daß sie sich nicht eben beklagen würden, wenn noch